

ANHANG 5b

Zuschläge der Versicherer und Kantone an die Rehabilitationskliniken und Beiträge der Rehabilitationskliniken an den ANQ

- a) Zuschläge der Versicherer an die Rehabilitationskliniken
- b) Zuschläge der Kantone an die Rehabilitationskliniken
- c) Beiträge der Rehabilitationskliniken an den ANQ

a) Zuschläge der Versicherer

Die beigetretenen Versicherer leisten vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2014¹ in den stationären Rehabilitationskliniken folgenden Zuschlag pro stationären Austritt:

- **Zuschlag der Versicherer pro Austritt:** **CHF 10.60**

Der Zuschlag beträgt unverändert CHF 10.60 auch in jenen Fällen, in denen die Kantone ihren Anteil nicht leisten.

Die Zuschläge verstehen sich inklusive allfällig geschuldeter Mehrwertsteuer.

Der Taxzuschlag gilt als Übergangsfinanzierung für die Jahre 2013 und 2014. Ab dem 1. Januar 2015 leisten die Versicherer den Zuschlag pro Austritt nicht mehr separat.

Die Abgeltung erfolgt dann über die mit den Kostenträgern verhandelten Preise.

b) Zuschläge der Kantone an die Rehabilitationskliniken

Die beigetretenen Kantone leisten während zwei Jahren in den Rehabilitationskliniken nachfolgenden Zuschlag pro stationären Austritt, an welche sie auch Fallbeiträge nach KVG leisten. Die Beitragshöhe bemisst sich nach der Anzahl der stationären Austritte im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2014².

- **Zuschlag der Kantone pro Austritt:** **CHF 13.00**

¹ Austrittsdatum des Patienten

² Austrittsdatum des Patienten

Die Zuschläge verstehen sich inklusive allfällig geschuldeter Mehrwertsteuer.

Ab dem 1. Januar 2015 bzw. nach der zweijährigen Übergangsfinanzierungszeit leisten die Kantone den Zuschlag pro Austritt nicht mehr separat.

Die Abgeltung erfolgt dann über die mit den Kostenträgern verhandelten Preise.

c) Beiträge der Rehabilitationskliniken an den ANQ

Zur Finanzierung der Leistungen des ANQ entrichten die Rehabilitationskliniken dem ANQ ab dem 1. Januar 2013 einen jährlichen Beitrag. Der Beitrag berechnet sich auf der Basis der Austrittszahlen:

- **Beitrag der Rehabilitationskliniken: CHF 11.30 x Anzahl Austritte**

Grundlage für die Austrittszahlen der Rehabilitationskliniken bzw. für die Berechnung der jährlichen Beitrages bilden die stationären Hospitalisationen der Krankenhausstatistik (des Bundesamtes für Statistik) des Vorjahres (Beispiel: Der Beitrag 2013 wird auf der Basis der Hospitalisationen 2011 berechnet).

Der jährliche Beitrag an den ANQ ist mehrwertsteuerpflichtig. Der Betrag von CHF 11.30 x Anzahl Austritte versteht sich exklusiv Mehrwertsteuer und wird nach dem 31. Dezember 2014 weiterhin geschuldet.

Der Anhang 5 wurde per 2012 in zwei Anhänge unterteilt:

- *Anhang 5a: Zuschläge der Versicherer und Kantone an die Psychiatriekliniken und Beiträge der Psychiatriekliniken an den ANQ*
 - *Anhang 5b: Zuschläge der Versicherer und Kantone an die Rehabilitationskliniken und Beiträge der Rehabilitationskliniken an den ANQ*
-